



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2014/318](#) von Landrätin Kathrin Schweizer, SP vom 18. September 2014 betreffend Baselbieter Höhenfeuer: Verdacht auf Amtsmissbrauch und Verletzung der Luftreinhalteverordnung

Datum: 11. November 2014

Nummer: 2014-318

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2014/318](#) von Landrätin Kathrin Schweizer, SP vom 18. September 2014 betreffend Baselbieter Höhenfeuer: Verdacht auf Amtsmissbrauch und Verletzung der Luftreinhalteverordnung

vom 11. November 2014

1. Ausgangslage

Am 18. September 2014 reichte Landrätin Kathrin Schweizer die Interpellation [2014/318](#) betreffend Baselbieter Höhenfeuer: Verdacht auf Amtsmissbrauch und Verletzung der Luftreinhalteverordnung mit folgendem Wortlaut ein:

Am 6. September 2014 wurden auf den ganzen Kanton verteilt 38 Höhenfeuer entfacht. In Sissach wurde dafür offensichtlich frisches Grüngut verwendet (siehe Foto in der bz vom 8. September). In Frenkendorf wurden dem Vernehmen nach Gemeindemitarbeiter für den Aufbau des Höhenfeuers eingesetzt und Grüngut verwendet, das nicht hätte verbrannt werden dürfen.

Ich bitte den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Materialien wurden in Frenkendorf und Sissach verbrannt?*
- 2. Ist es gemäss Umweltschutzgesetz und Luftreinhalteverordnung erlaubt, solche Stoffe offen zu verbrennen?*
- 3. Wurden Ausnahmen für das Verbrennen von frischem Grüngut bewilligt?*
- 4. Gibt es weitere Gemeinden, in denen für die Höhenfeuer vom 6. September 2014 nicht ausschliesslich trockenes, unbehandeltes Holz eingesetzt wurde?*
- 5. Ist es richtig, dass für das Aufschichten des Höhenfeuers in Frenkendorf Gemeindemitarbeiter eingesetzt worden sind?*
- 6. Handelt es sich um Amtsmissbrauch, wenn einzelne Gemeinderäte Gemeindemitarbeiter einseitig für eine politische Kampagne einsetzen?*
- 7. Wurden Schritte wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch eingeleitet?*
- 8. Was hat der Regierungsrat als Aufsicht über den Gemeinderat in Frenkendorf wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch unternommen?*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Das Verbrennen von Grüngut ist aus lufthygienischer Sicht grundsätzlich nicht verboten. Gemäss Artikel 26 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. In der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (USV BL) gelten zusätzlich folgende abfallrechtlichen Einschränkungen:

1. Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden.
2. Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:
 - es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden,
 - es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden,
 - Pflanzen dürfen nicht im frischen Zustand verbrannt werden.

Das Verbrennen von Grüngut führt oft zu Rauch, welcher im Siedlungsgebiet lästig sein kann. Dieser Rauch kann bei austauscharmen Wetterlagen zudem zu erhöhter Feinstaubbelastung führen. Gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG-Verordnung) können dementsprechend vom Kanton weitergehende Einschränkungen bei der Verbrennung von Grüngut erlassen werden.

Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen von Alt- und Restholz oder anderen Abfällen. Diese setzen verschiedene Giftstoffe (insbesondere Schwermetalle und Dioxine) frei, welche sich in der näheren Umgebung wieder absetzen und so unseren Lebensraum und die Nahrungskette direkt belasten.

Im Kanton Basel-Landschaft sind grundsätzlich die Gemeinden für die Umsetzung der umweltrechtlichen Vorgaben verantwortlich und setzen diese im Sinne der Gemeindeautonomie selbstständig um. Gemäss § 48 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) sind die Gemeinden zudem für die umweltrechtlichen Ermittlungen (z.B. bei unsachgemässer Abfallbeseitigung) zuständig.

Die Gemeinden werden vom Kanton regelmässig über ihre Aufgaben informiert und geschult. So findet dieses Jahr am 6. November in Münchenstein und am 19. November in Sissach ein Umweltseminar für Gemeinden statt. Zudem wird periodisch vor der Fasnachtszeit und dem 1. Augustfeiertag über die gesetzlichen Vorgaben für Brauchtumsfeuer informiert.

Im Vorfeld zu der Volksabstimmung zur Fusion der Kantone BL und BS vom 28. September 2014 hatten einige Gemeinden Anfragen vom „Komitee pro Baselbiet“ für das Abbrennen eines Höhenfeuers erhalten. Die Gemeinden Binningen und Pratteln hatten sich daraufhin beim Kanton erkundigt, welche gesetzlichen Vorgaben gelten. Im Rahmen dieser Anfragen wurde das „Komitee pro Baselbiet“ über die entsprechenden Vorgaben informiert, welche für Brauchtumsfeuer gelten.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Welche Materialien wurden in Frenkendorf und Sissach verbrannt?*

Uns ist nicht bekannt, welche Materialien in Frenkendorf und Sissach verbrannt wurden. Dies fällt in das Aufgabengebiet der Gemeinde, welche für die Umsetzung der umweltrechtlichen Vorgaben auf ihrem Gebiet verantwortlich ist.

2. *Ist es gemäss Umweltschutzgesetz und Luftreinhalteverordnung erlaubt, solche Stoffe offen zu verbrennen?*

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, wird ausserhalb des Siedlungsgebietes, dort wo die Nachbarschaft nicht belästigt werden kann, das Verbrennen von genügend trockenem Grünmaterial toleriert. Erste Priorität sollte wenn immer möglich die stoffliche Verwertung (z.B. Kompostieren) haben. Das Verbrennen von Alt- oder Restholz (Abfall) wie Paletten, Brettern, Balken, Kisten, Verpackungen, Holz aus Gebäudeabbrüchen und Umbauten oder anderen verarbeiteten Holzprodukten, wie auch von Holzresten aus Schreinereien oder Sägereien, ist gänzlich verboten.

3. *Wurden Ausnahmen für das Verbrennen von frischem Grüngut bewilligt?*

Beim Kanton sind keine entsprechenden Anfragen oder Gesuche eingegangen.

4. *Gibt es weitere Gemeinden, in denen für die Höhenfeuer vom 6. September 2014 nicht ausschliesslich trockenes, unbehandeltes Holz eingesetzt wurde?*

Dem Kanton ist nicht bekannt, wo überall Höhenfeuer entfacht wurden. Für die Umsetzung der umweltrechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich die Gemeinden verantwortlich.

5. *Ist es richtig, dass für das Aufsichten des Höhenfeuers in Frenkendorf Gemeindemitarbeiter eingesetzt worden sind?*

Es ist ausschliesslich Sache der Gemeinde, ob für das Aufsichten des Höhenfeuers in Frenkendorf Gemeindemitarbeiter eingesetzt wurden.

6. *Handelt es sich um Amtsmissbrauch, wenn einzelne Gemeinderäte Gemeindemitarbeiter einseitig für eine politische Kampagne einsetzen?*

Amtsmissbrauch ist gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches dann gegeben, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

Bei der vorliegenden, abstimmungspolitischen Aktion ist augenscheinlich, dass bereits das Tatbestandsmerkmal des unrechtmässigen Vorteils, welcher ein finanzieller oder ein persönlicher sein muss, nicht erfüllt ist. Aufgrund mangelnder Tatbestandsmässigkeit muss folglich nicht von einem Amtsmissbrauch ausgegangen werden.

7. *Wurden Schritte wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch eingeleitet?*

Aufgrund mangelnder Tatbestandsmässigkeit werden keine Schritte wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch eingeleitet.

8. *Was hat der Regierungsrat als Aufsicht über den Gemeinderat in Frenkendorf wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch unternommen?*

Der Aufsichtsbereich des Regierungsrats über die Gemeinden umfasst nicht das Strafrecht, sondern dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft. Zudem ist Amtsmissbrauch ein Offizialdelikt, so dass die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen dagegen vorgehen müssen. Aufgrund mangelnder Tatbestandsmässigkeit kann jedoch nicht von einem Amtsmissbrauch ausgegangen werden.

Liestal, 11. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter